

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 2. Februar 2018	Nr. 9
------	------------------------------	-------

## Verordnung zur Änderung der Bremischen Landeswahlordnung

Vom 26. Januar 2018

Aufgrund des § 58 des Bremischen Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321 — 111a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2014 (Brem.GBl. S. 176) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Bremische Landeswahlordnung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 334 — 111-a-2), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Dem Wahlvorschlag soll in elektronischer Form das Logo der einreichenden Partei oder Wählervereinigung beigelegt werden. Das Logo darf

1. an textlichen Elementen lediglich den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, eine Abkürzung dieses Namens, eine Eigenbezeichnung oder eine Verbindung dieser Elemente enthalten,
2. maximal 12,2 cm breit und maximal 3 cm hoch sein,
3. keine rechtswidrigen Elemente beinhalten,
4. keine Urheberrechte verletzen. Das Haftungsrisiko tragen die einreichenden Parteien oder Wählervereinigungen.“

2. In § 30 Absatz 4 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 28 Absatz 6“ die Wörter „Satz 2 Nummern 1 und 2“ eingefügt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 26. Januar 2018

Der Senator für Inneres